



Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 1
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

20. November 2020

Änderung des Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer hinsichtlich der Währungsgewinne im Zusammenhang mit einer verzinslichen Festgeldanlage in Fremdwährung; Ihr Schreiben vom 29. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung Ihres Schreibens vom 29. Oktober 2020 zur Änderung des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer hinsichtlich der Währungsgewinne im Zusammenhang mit einer verzinslichen Festgeldanlage in Fremdwährung.

Wir begrüßen die Initiative mit dem vorliegenden Vorschlag für eine Änderung des BMF-Schreibens für Rechtssicherheit hinsichtlich verschiedener Fragestellungen bei der Berücksichtigung von Währungsgewinnen aus der Rückzahlung einer Kapitalforderung zu sorgen.

Die von Ihnen beschriebenen Fälle 1, 2 und 4 entsprechen so auch unserem Rechtsverständnis. Es handelt sich dabei um:

1. Währungsgewinne/-verluste aus der Rückzahlung einer verbrieften Kapitalforderung,
2. Währungsgewinne/-verluste aus der Rückzahlung einer unverbrieften, verzinslichen Kapitalforderung und
4. Währungsgewinne/-verluste aus der Rückzahlung einer unverzinslichen Kapitalforderung.

Zu 3. Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung eines verzinslichen Fremdwährungsguthabens (verzinsliches Fremdwährungskonto)

Die unter 3. von Ihnen beschriebene steuerliche Würdigung der „Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung eines verzinslichen Fremdwährungsguthabens (verzins-

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38



liches Fremdwährungskonto)“ widerspricht unseres Erachtens der gesetzlichen Vorschrift des § 23 Absatz 1 Nummer 2 EStG und der gängigen Abwicklungspraxis auf Ebene der Kreditinstitute. Unseres Erachtens handelt es sich, ungeachtet der Verzinsung des Fremdwährungsguthabens, weiterhin um einen Tatbestand, der unter § 23 Absatz 1 Nummer 2 EStG zu fassen ist. Die Verzinsung des Fremdwährungsguthabens ändert nichts daran, dass es sich bei dem Vermögensgegenstand weiterhin um ein Fremdwährungsguthaben handelt. Bei der Entscheidung, ob das Fremdwährungskonto verzinst wird, handelt es sich um eine geschäftspolitische Entscheidung der Banken, die maßgeblich von deren Refinanzierungsmöglichkeiten abhängt. Eine hieraus resultierende abweichende steuerliche Behandlung des Wirtschaftsgutes ist unseres Erachtens nicht sachgerecht. Es erscheint vor dem Hintergrund des Wortlautes des § 23 Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 EStG eine Verlängerung der Dauer, innerhalb derer ein privates Veräußerungsgeschäft angenommen wird, sachgerecht. Dieser Rechtsauffassung haben allerdings Teile der Finanzverwaltung bereits widersprochen (siehe etwa BayLfSt S 2256.1.1-6/6 St 32 vom 10. März 2016).

Neben den bereits beschriebenen steuerrechtlichen Bedenken würde die Änderung der über Jahre erprobten Praxis zu einem erheblichen Umsetzungsaufwand auf Ebene der depotführenden Stellen führen. Eine kurzfristige Umsetzung dieser überraschenden Änderung der Sichtweise der Finanzverwaltung ist den Mitgliedern nicht möglich. Denn hier müsste, ähnlich wie bei Wertpapieren, eine Fifo-Datenbank implementiert werden. Zudem wäre auch zu klären, wie die Daten bei Überträgen von Fremdwährungsguthaben zwischen den Banken weitergegeben werden können.

Zu 4. Währungsgewinne/-verluste aus der Rückzahlung einer unverzinslichen Kapitalforderung

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass es sich unter 4. bei dem Begriff „Kapitalforderung“ um eine missverständliche Formulierung handelt. Wir bitten daher, anstelle Kapitalforderung den Begriff „Fremdwährungsguthaben“ zu verwenden.

VORSCHLÄGE: Es sollten folgende Änderungen in Ihrem Vorschlag vorgenommen werden:

„3.

Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung eines verzinslichen Fremdwährungsguthabens (verzinsliches Fremdwährungskonto) sind gemäß ~~§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7, Absatz 4 Satz 1 EStG~~ § 23 Absatz 1 Nummer 2 EStG zu berücksichtigen und

4.

Währungsgewinne/-verluste aus der Rückzahlung einer unverzinslichen ~~Kapitalforderung~~ Fremdwährungsguthaben sind gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 EStG bei der Veräußerung des Fremdwährungsguthabens zu berücksichtigen.“

Wir bedanken uns bereits im Voraus für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb